Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 7311.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein geltende Geschlechtsvormundschaft wird aufgehoben.

§. 2.

Diese Aufhebung hat auf die eheliche Vormundschaft keinen Einfluß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Februar 1869.

(Nr. 7312.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742., über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das vormalige Herzogthum Schleswig, was folgt:

§. 1.

Der §. 22. der Vormünder-Verordnung für das Herzogthum Schleswig vom 19. März 1742. wird aufgehoben.

§. 2.

Im Geltungsbereiche der im §. 1. erwähnten Verordnung haben die obervormundschaftlichen Behörden denjenigen Vormündern, welche nicht zu den zur Uebernahme der Vormundschaft zunächst verpflichteten Verwandten gehören, auf ihren Antrag aus den überschießenden freien Einkünften ihrer Mündel eine billige, nach dem Vermögen derselben und der mit der Vormundschaft verbundenen Mühe zu bestimmende jährliche Vergütung zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7313.) Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867., betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 18. Juli 1867., betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel 1.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung vom 13. Mai 1867., betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, kommt mit nachfolgenden Abänderungen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zur Anwendung.

Artikel 2.

Die Bestimmung des §. 22. in Betreff der forstmäßig bewirthschafteten Waldgrundstücke findet nicht Anwendung auf die sogenannten Gabewaldungen, welche vielmehr der wirthschaftlichen Zusammenlegung unterliegen. Soweit an solchen Gabewaldungen dem Domanium oder einem Dritten ein Heimfallsrecht (Recht zur Einziehung unter bestimmten Voraussetzungen) oder sonstige Rechte zustehen, sind solche Berechtigungen gleichzeitig mit der Zusammenlegung zur Ablösung zu bringen.

Artikel 3.

In den Fällen des §. 27. Absatz 3. tritt an die Stelle der Regierungsbehörde der Landesdirektor.

Artikel 4.

An die Stelle des ersten Satzes im zweiten Absatze des §. 29. tritt folgende Bestimmung:

> In Ansehung der Rechte dritter Personen und des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens, sowie des Kostenwesens wird das Nähere in Uebereinstimmung mit den für Gemeinheitstheilungen in der Preußischen Provinz Westphalen geltenden Vorschriften durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

Artikel 5.

An die Stelle des Ober-Appellationsgerichts zu Kassel (§. 30.) tritt das Ober-Appellationsgericht zu Berlin.

Artikel 6.

An die Stelle des §. 35. tritt folgende Bestimmung:

Das Gesetz vom 13. Oktober 1858., die Ablösung der Huteberechtigungen betreffend, wird hiermit aufgehoben.

Die auf Grund desselben auf rechtsbeständige Weise erfolgten Festsetzungen über die Art und Weise der Entschädigung und über das Kostenbeitragsverhältniß bleiben in Kraft.

Die schwebenden Hutungsablösungssachen gehen in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

Die bisher erwachsenen Kosten werden nach dem einfachen Pauschsatze des Gesetzes vom 4. November 1854. berechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Der Landes-Direktor
v. Flottwell.

Die im Artikel 1. des vorstehenden Gesetzes bezeichnete Verordnung vom 13. Mai 1867. ist in dem Jahrgange 1867. der Gesetz-Sammlung Seite 716. bis 727. veröffentlicht, worauf hier verwiesen wird.

(Nr. 7314.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Finsterwalde in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung außergewöhnlicher Ausgaben und Bedürfnisse der Stadtkommune die Aufnahme eines Darlehns von 80,000 Thalern durch Emission von Stadt-Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir der Stadt Finsterwalde in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von achtzigtausend Thalern auf jeden Inhaber lautenden, mit Zinskupons versehenen Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 1000 Apoints à 25 Thaler, 600 Apoints à 50 Thaler und 250 Apoints à 100 Thaler auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb längstens 33 Jahren, vom Jahre 1869. ab, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Sche-

Schema für die Obligationen.

Provinz Brandenburg, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O.

(Stadtwappen.)

Obligation

der

Stadt Finsterwalde i. d. Nieder-Lausitz

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Littr. ..... **№** .....

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ...., Gesetz-Samml. von 186.. S. .....)

Wir, der Magistrat der Stadt Finsterwalde, urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang wir bescheinigen, als einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Anleihe von 80,000 Thalern von der Stadt Finsterwalde zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres fällig und werden vom Tage der Fälligkeit ab, so lange sie nicht verjährt sind, bei der Kämmereikasse hiesiger Stadt gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt.

Der umstehend abgedruckte Plan enthält die näheren Bedingungen der Anleihe.

Das Anleihekapital wird binnen längstens 33 Jahren amortisirt.

Finsterwalde, den ..ten ....

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und zweier anderer Magistratsmitglieder.)

Eingetragen in die Kassenkontrole Fol.

Ausgefertigt.
N. N.
Kämmereikassen-Rendant.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. Nr. 1. bis 20. nebst Talon.

Plan

Plan

zu einer

von der Stadt Finsterwalde zur Bestreitung außergewöhnlicher städtischer Ausgaben und Bedürfnisse aufzunehmenden Anleihe von 80,000 Thalern.

---

1) Von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Finsterwalde i. d. Nieder-Lausitz ist beschlossen worden, zur Bestreitung außergewöhnlicher städtischer Ausgaben und Bedürfnisse mit Allerhöchster Genehmigung eine Anleihe von 80,000 Thalern durch Ausgabe von Stadt-Obligationen, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, aufzunehmen.

2) Die Stadt-Obligationen werden in Apoints zu 100 Thaler, 50 Thaler und 25 Thaler ausgefertigt und ausgegeben, und bis zur Zurückzahlung mit fünf Prozent jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, gegen Rückgabe der Zinskupons bei der Kämmereikasse zu Finsterwalde.

3) Das ganze Kapital wird innerhalb längstens 33 Jahren vom Jahre 1869. einschließlich ab, nach dem festgestellten Tilgungsplane, und zwar in den ersten zehn Jahren mit zwei Prozent, in den ferneren zehn Jahren mit drei Prozent, vom Jahre 1889. ab mit vier Prozent des gesammten Anleihekapitals durch Ausloosung oder freien Ankauf getilgt. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu, dagegen behält sich die Stadtgemeinde das Recht vor, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen, sowie sämmtliche noch umlaufende Stadt-Obligationen zu kündigen.

Die ausgeloosten oder zufolge Ankaufs getilgten, sowie die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern und des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O., das Luckauer Kreisblatt, das Finsterwalder Wochenblatt und die Berliner Börsenzeitung öffentlich bekannt gemacht, und zwar spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine. Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt.

4) Die Auszahlung des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der Obligation und der dazu gehörigen Zinskupons späterer Fälligkeitstermine

nach

nach dem Nennwerthe bei der hiesigen Kämmereikasse. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

5) Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der hiesigen Stadtgemeinde. Mit dem Rückzahlungstermine hört die Verzinsung auf.

6) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. (Gesetz-Samml. S. 157.) §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

   a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, die nach jener Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. statt;

   b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Luckau;

   c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

   d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

   Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligation oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

7) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Finsterwalde mit ihrem gesammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

8) Mit dieser Schuldverschreibung sind zwanzig halbjährliche Zinskupons ausgegeben, die ferneren Zinskupons werden für zehnjährige Perioden ausgegeben werden.

   Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in den zu 3. gedachten Blättern durch die hiesige Kämmereikasse gegen Ablieferung des der älteren Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung vor dem in der Bekanntmachung bestimmten Termine geschehen ist.

Schema zu den Zinskupons.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Serie .....

Zinskupon № .....

über

.... **Zinsen**

zu der

Obligation der Stadt Finsterwalde

Littr. ..... № .....

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{1. April}}{\text{1. Oktober}}$ 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation Littr. ..... № ..... mit ...., schreibe ...., aus der Kämmereikasse in Finsterwalde i. d. Nieder-Lausitz.

Finsterwalde i. d. Nieder-Lausitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und zweier anderer Magistratsmitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit abgehoben wird.

Schema zu den Talons.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Finsterwalde i. d. Nieder-Lausitz

Littr. ..... № .....

über .... Thaler, zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die zehn Jahre 18.. bis 18.. bei der hiesigen Kämmereikasse, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Aushändigung protestirt worden ist.

Finsterwalde i. d. Nieder-Lausitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und zweier anderer Magistratsmitglieder.)

(Nr. 7315.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Die Kreisstände des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen haben durch die auf den Kreistagen vom 2. September 1868. und vom 21. Oktober 1868. gefaßten Beschlüsse den Antrag gestellt, anstatt der durch Privilegium vom 21. März 1864. (Gesetz-Samml. 1866. S. 586.) genehmigten vierprozentigen Kreis-Obligationen im Gesammtbetrage von 60,000 Thalern zur Deckung des Kaufpreises und der Nutzungsentschädigungen u. s. w. für den zum Bau einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call innerhalb ihrer Kreisgrenzen nach dem Anschlage erforderlichen Grund und Boden, fünfprozentige Obligationen ausstellen zu dürfen. Da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, so erklären Wir das unter dem 21. März 1864. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises zum Gesammtbetrage von 60,000 Thalern ertheilte Privilegium für erloschen und wollen in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von auf jeden Inhaber lautenden, mit Zinskupons versehenen, Seitens der Gläubiger unkündbaren Obligationen zum Betrage von 48,000 Thalern, in Buchstaben: Acht und vierzig Tausend Thalern, welche in Apoints zu 100 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Juli des auf die Ausgabe der Obligationen zunächst folgenden Jahres ab alljährlich mindestens mit 1000 Thalern zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Aachen.

Obligation

des

Schleidener Kreises

Littr. ..... № .....

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 21. März 1864. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 20. Februar 1863. und 19. Oktober 1863. wegen Aufnahme einer Schuld Behufs Akquisition des zum Bau der Eisenbahn von Call nach Trier erforderlichen Grundeigenthums, soweit solches im Kreise Schleiden gelegen ist, bekennt sich die ständische Kommission für den genannten Zweck Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von 100 Thalern, geschrieben: Einhundert Thalern Preußisch Kurant, nach dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis Schleiden kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 48,000 Thalern geschieht vom Jahre ..... ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von acht und vierzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens jährlich 1000 Thalern nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre ..... ab in dem Monate .... jeden Jahres.

Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen, sowie in einer zu Aachen und in einer zu Cöln erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten .... und am ..ten ...., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Call, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt im gerichtlichen Wege.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, der den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Call gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schleiden, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Akquisition des zum Bau der Eisenbahn von Call nach Trier erforderlichen Grundeigenthums im Kreise Schleiden.

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Aachen.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Schleidener Kreises

Littr. ..... № .....

über 100 Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... Thaler .... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... 18.. bis zum ..ten .... 18.., resp. vom ..ten .... 18.. bis zum ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Call.

Schleiden, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission zur Akquisition des zum Bau der Eisenbahn von Call nach Trier erforderlichen Grundeigenthums im Kreise Schleiden.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Aachen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Schleidener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der Obligation des Schleidener Kreises

Littr. ..... № ..... über 100 Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Call.

Schleiden, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für die Akquisition des zum Bau der Eisenbahn von Call nach Trier erforderlichen Grundeigenthums im Kreise Schleiden.

 Kreis

Kreis Schleiden.

Tilgungsplan

über die

für Akquisition des zum Bau der Trier-Caller Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums aufgenommene Summe.

Es ist aufgenommen worden:

	Kapital Rthlr.	Zinsfuß	Jährlicher Zinsenbetrag Rthlr.
für die Akquisition des zum Bau der Eisenbahn von Trier nach Call erforderlichen Grundeigenthums, soweit solches im Kreise Schleiden gelegen ist.....	48,000	5 pCt.	2,400

Es ist zu bezahlen:

Jahr	an Zinsen Rthlr.	an Kapital Rthlr.	zusammen Rthlr.	Jahr	an Zinsen Rthlr.	an Kapital Rthlr.	zusammen Rthlr.
1.	2400	1000	3400			Uebertrag	45750
2.	2350	1000	3350	16.	1650	1000	2650
3.	2300	1000	3300	17.	1600	1000	2600
4.	2250	1000	3250	18.	1550	1000	2550
5.	2200	1000	3200	19.	1500	1000	2500
6.	2150	1000	3150	20.	1450	1000	2450
7.	2100	1000	3100	21.	1400	1000	2400
8.	2050	1000	3050	22.	1350	1000	2350
9.	2000	1000	3000	23.	1300	1000	2300
10.	1950	1000	2950	24.	1250	1000	2250
11.	1900	1000	2900	25.	1200	1000	2200
12.	1850	1000	2850	26.	1150	1000	2150
13.	1800	1000	2800	27.	1100	1000	2100
14.	1750	1000	2750	28.	1050	1000	2050
15.	1700	1000	2700	29.	1000	1000	2000
		Seite	45750			Seite	78300

Jahr	an Zinsen Rthlr.	an Kapital Rthlr.	zusammen Rthlr.	Jahr	an Zinsen Rthlr.	an Kapital Rthlr.	zusammen Rthlr.
		Uebertrag	78300			Uebertrag	95550
30.	950	1000	1950	40.	450	1000	1450
31.	900	1000	1900	41.	400	1000	1400
32.	850	1000	1850	42.	350	1000	1350
33.	800	1000	1800	43.	300	1000	1300
34.	750	1000	1750	44.	250	1000	1250
35.	700	1000	1700	45.	200	1000	1200
36.	650	1000	1650	46.	150	1000	1150
37.	600	1000	1600	47.	100	1000	1100
38.	550	1000	1550	48.	50	1000	1050
39.	500	1000	1500			Summa	106800
		Seite	95550				

(Nr. 7316.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Aktiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Januar 1869. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bocholt, sowie deren Statut vom 2. Oktober 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. Januar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

(Nr. 7317.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Aktienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13. 25. 26. und 27. des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Januar 1869. die in der notariellen Verhandlung vom 20. Oktober 1868. verlautbarten Beschlüsse des Rhein-Ruhrkanal-Aktienvereins zu Duisburg wegen Abänderung der §§. 13. 25. 26. und 27. des unter dem 2. Januar 1860. genehmigten Gesellschaftsstatuts zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst den genehmigten Statutänderungen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 31. Januar 1869.

Der Finanzminister.
Frh. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).